

# RS Vwgh 1988/2/23 87/05/0189

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1988

## Index

Wohnungswesen  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
21/04 Genossenschaftsrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren  
98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

## Norm

AVG §38 idF 1998/I/123  
GenG 1873 §31 idF 1982/371  
GenG 1873 §33 idF 1982/371  
VwRallg  
WGG 1979 §29

## Rechtssatz

Hat die Behörde ein "Ermittlungsverfahren" über den Antrag der Genossenschaft auf Feststellung der Nichtigkeit der bei der Generalversammlung gefassten Beschlüsse eingeleitet, wozu sie zweifellos unzuständig ist, so ist dies bedeutungslos. Diese Frage könnte sie lediglich als Vorfrage im Zusammenhang mit einem Mängelbehebungsauftrag iSd § 29 WGG prüfen; ansonsten sind bei gemeinnützigen Genossenschaften ebenso wie bei anderen die ordentlichen Gerichte zur Prüfung dieser rein zivilrechtlichen Fragen berufen.

## Schlagworte

Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987050189.X09

## Im RIS seit

08.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

08.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)